

Massnahmenplan bei Fehlverhalten: Übersicht

Menschliches Zusammenleben erfordert Regeln. Regeln definieren Grenzen. Grenzen geben der Schülerin und dem Schüler Orientierung, Halt und Sicherheit. Kinder und Jugendliche brauchen und suchen Grenzerfahrungen. Die meisten von ihnen können diese Regeln einhalten.

Für eine Minderheit, die sich kaum an gegebene Richtlinien halten kann und durch Fehlverhalten auffällt, müssen weitergehende Schritte geplant sein. Dieser Massnahmenplan regelt das Vorgehen unserer Schule bei Fehlverhalten. Je nach Situation können einzelne Phasen übersprungen werden.

Es ist unser Ziel, Fehlverhalten früh zu erkennen, Massnahmen dagegen einzuleiten und von der Schülerin bzw. vom Schüler unter Einbezug der Erziehungsberechtigten angepasstes Verhalten einzufordern, damit weitere einschneidendere Massnahmen nicht nötig werden.

1

Phase 1: Klasseninterne Massnahmen

Die Lehrpersonen führen eine Liste. Bei Auffälligkeiten werden klasseninterne Massnahmen ergriffen, zeigen diese nicht die gewünschte Wirkung, werden die Erziehungsberechtigten zu einem ausserordentlichen Gespräch aufgeboten (Einleitung Phase 2).

2

Phase 2: Info & Einbindung der Erziehungsberechtigten

Beim ausserordentlichen Gespräch zwischen Klassenlehrperson(en), Erziehungsberechtigten und Schülerin/Schüler werden verbindliche Vereinbarungen getroffen. Werden die Vereinbarungen von Schülerin/Schüler nicht eingehalten, übernimmt die Schulleitung den Fall (Einleitung Phase 3).

3

Phase 3: Vereinbarung mit der Schulleitung

Die Schulleitung schliesst mit der Schülerin/dem Schüler eine schriftliche Vereinbarung ab, die einem Vertrag gleichkommt. Wird diese Vereinbarung nicht eingehalten, erfolgt ein schriftlicher Verweis durch die Schulkommission und Phase 4 wird eingeleitet.

4

Phase 4: Runder Tisch

Am runden Tisch geleitet von der Schulleitung nimmt nebst Schülerin/Schüler, Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen auch ein Mitglied der Schulkommission teil und gewährt den Erziehungsberechtigten damit das rechtliche Gehör. Sollte keine Verhaltensverbesserung der Schülerin/des Schülers eintreten, stellt die Schulleitung der Schulkommission Antrag auf Schulausschluss (Phase 5).

5

Phase 5: Übergabe an Schulkommission

Die Schulkommission behandelt den Antrag und kann einen Schulausschluss nach Art. 28 des Volksschulgesetzes während maximal 12 Wochen pro Schuljahr verfügen.

